

## Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten des  
Bebauungsplans für den Teilbereich „Am Teitenbach“  
der Stadt Prüm

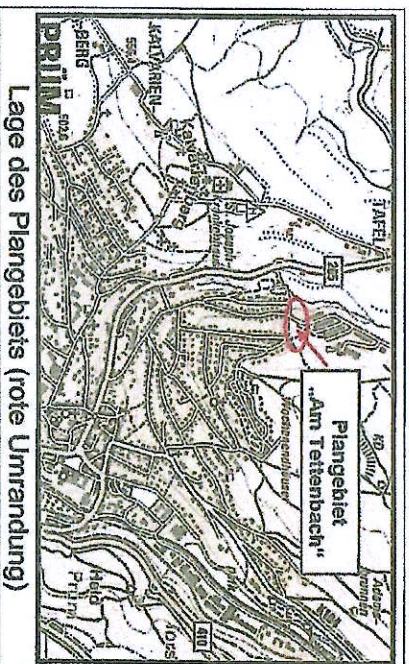
### Satzungsbeschluss:

Der Stadtrat Prüm hat am 07.12.2021 in öffentlicher Sitzung den  
Bebauungsplan für den Teilbereich „Am Teitenbach“ gemäß § 10  
Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz  
(GemO) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a  
BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4  
BauGB sowie ohne zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.  
1 BauGB aufgestellt.

### Lage und Geltungsbereich des Plangebiets:

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Prüm zwischen der  
bereits bebauten „Langemarckstraße“ und der Straße „Am Stadt-  
wald“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Prüm, Flur 1, Flurstücke 23/73 (tlw.), 23/78 (tlw.), 23/83 (tlw.) sowie 23/87 (tlw.). Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 0,67 ha, die Flächen setzen sich wie folgt zusammen: Wohnbauflächen (0,52 ha), Verkehrsflächen (0,09 ha) und Grünflächen (0,06 ha). Die Lage des Plangebiets und der Geltungsbereich sind aus den nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich.



Lage des Plangebiets (rote Umrandung)





Auszug aus der Plakarte (--- Geltungsbereich)

**Anliegung**

Der Bebauungsplan für den Teilbereich „Am Teitenbach“ der Stadt Prüm (Planrunde mit Textesetzungen, Begründung, Auszug der Textesetzungen, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umwelteverträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Beurteilung, Entwässerungskonzept) werden vom Tag dieser Bekanntmachung an gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, 2. Etage während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jedermann kann die o. g. Bebauungsplannunterlagen ansehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Die Bebauungsplannunterlagen werden zudem entsprechend § 10a BauGB ins Internet auf die Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter <https://www.pruem.de/verbandsgemeinde/bauleitplanung/bauleitplanungen-abgeschlossene-verfahren> eingestellt. Darüber hinaus wird die Planung in das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.geoportal.rlp.de> eingestellt.

**Inkrafttreten**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan für den Teilbereich „Am Teitenbach“ der Stadt Prüm mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Folgende Hinweise werden gegeben:**

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entscheidungsberechtigte Entscheidung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entscheidung schriftlich bei dem Entscheidungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Prüm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegen über der Stadt Prüm unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Prüm, den 18.05.2022.

Siege

gez. Johannes Renschler

Stadtbürgermeister